

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Die Heckenaschbacherhof GmbH heißt im Folgenden „Auftragnehmer“, „Vermieter“ oder „Vertragspartner“, und deren Vertragspartner heißen „Auftraggeber“, „Mieter“, „Veranstalter“ oder „Vertragspartner“. Die gemieteten Räumlichkeiten am Heckenaschbacherhof heißen „Eventlocation“.

I. Vermietung der Eventlocation „Festsaal-Bauernstube“

§ 1 Rechtsverhältnisse zwischen Vermieter und Mieter

1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.
2. Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
3. Der Mieter (Veranstalter) ist auf allen seinen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher und anderen Dritten und dem Vermieter.
4. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

§ 2 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Möchte der Mieter von seiner Buchung vor der Veranstaltung zurück treten, ohne dass er vertraglich oder gesetzlich dazu berechtigt ist, werden folgende Gebühren fällig:

Bei einer Absage der Veranstaltung durch den Mieter bis

- 1.1. 9 Monate vor der Veranstaltung werden 100%
- 1.2. 12 Monate vor der Veranstaltung werden 50% des vereinbarten Mietpreises als Stornogebühr fällig.
- 1.3. Gelingt es dem Vermieter eine gleichwertige Ersatzvermietung vorzunehmen, so schuldet der Mieter in den Fällen 1.2 und 1.2 nur Verwaltungsgebühr von 500,- € zuzüglich Mehrwertsteuer, d.h. insgesamt Euro 595,-. Dem Mieter steht das Recht zu, dem Vermieter kein, oder nur ein geringerer Schaden entstand ist. Dann mindert sich diese Gebühr entsprechend.

nachzuweisen dass

2. Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte einseitig zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:

- a. der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
- b. aufgrund dem Vermieter nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen, oder
- c. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.
- d. sofern der Mieter hinsichtlich der Art der Veranstaltung falsche Angaben gemacht oder fällige Zahlungen nicht rechtzeitig leistet

3. Der Vermieter muss von seinem Rücktrittsrecht unmittelbar nach Kenntnis der unter a-d genannten Umstände Gebrauch machen. Er wird dadurch von all seinen Pflichten aus dem jeweiligen Mietvertrag frei und kann Schadenersatz geltend machen. Dessen Höhe richtet sich nach den Regelungen §2 1.1- 1.3.

§ 3 Zustand der Mietsache

1. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich geltend zu machen.
2. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wiederherzustellen.

§ 4 Nutzungsaufgaben

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungs- Änderungen wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Andernfalls ist der Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag gem. § 2 berechtigt.
2. Eine Überlassung des Mietobjektes - ganz oder teilweise - an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
3. Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 5 Informationen und Abstimmung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann.

§ 6 Werbung

1. Will der Mieter für seine Veranstaltung am Heckenaschbacherhof öffentlich werben, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch den Vermieter.
2. Auch wenn diese generelle Einwilligung gegeben ist, ist jede einzelne Werbemaßnahme noch einmal von dem Vermieter schriftlich vorab zu genehmigen. Dabei ist insbesondere auf den exklusiven Charakter der Eventlocation Heckenaschbacherhof Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter trägt alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten.
2. Insbesondere muss rechtzeitig vor der Veranstaltung von Seiten des Mieters den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziffer 1 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren vorlegen. Sämtliche Genehmigungs- und Anmeldeverfahren, sowie die entsprechenden Gebühren für die

jeweilige Veranstaltung (z.B. Ordnungsamt, GEMA, GVI etc), gehen zu Lasten des Auftraggebers/Mieters.

3. Verlangt der Mieter Eintritt für seine Veranstaltung, so ist die Mehrwertsteuer aus allen Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) von dem Mieter zu entrichten.
4. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

§ 8 Bewirtschaftung und Merchandising

1. Die Abgabe von Getränken, der Stellung des Geschirrs und Bestecks, sowie des Servicepersonals bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Vermieters oder der von ihm eingesetzten Vertragsunternehmer.
2. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen des Vermieters über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbes. der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren) bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Mieter.

§ 9 Hausordnung

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
3. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
4. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
5. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung z.B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtung/Aussenanlage mittels Aufklebern oder durch den nicht genehmigten Einsatz von Konfetti(kanonen) erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand zur Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.
6. Feuerwerke oder ähnliches, sowie jegliches offene Licht im Treppenhaus, sind aus feuerrechtlichen Gründen auf dem gesamten Gelände des Heckenaschbacherhofs strikt untersagt.

§ 10 Bereitstellen von Internetzugängen / WLAN für Gäste der Eventlocation

Soweit die Gäste der Eventlocation Heckenaschbacherhof Zugang zum Internet über ein WLAN-Netz erhalten, regeln die nachstehenden Bestimmungen dessen Zugang im Sinne aller Beteiligten.

1. Gestattung der Mitbenutzung eines WLAN Internetzuganges:

Der Inhaber betreibt in der Eventlocation Heckenaschbacherhof einen Internetzugang. Er gestattet dem Gast für die Dauer seines Aufenthaltes in der Eventlocation Heckenaschbacherhof eine Mitbenutzung des WLAN-Zuganges zum Internet. Die Mitbenutzung ist eine kostenfreie Serviceleistung und jederzeit widerruflich. Der Gast hat nicht das Recht, Dritten die Nutzung des WLANs zu gestatten. Der Betreiber der Eventlocation Heckenaschbacherhof und somit Inhaber des WLAN-Anschlusses übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzuganges für irgendeinen Zweck. Er ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang des Gasts ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen. Der Inhaber behält sich insbesondere vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten).

2. Zugangsdaten:

Die Nutzung erfolgt durch Eingabe von Benutzernamen und Passwort. Die Zugangsdaten (Benutzername sowie Passwort) sind nur zum persönlichen Gebrauch des Gastes bestimmt und dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden. Der Gast verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten. Der Inhaber hat jederzeit das Recht, Zugangscodes zu ändern.

3. Gefahren der WLAN-Nutzung, Haftungsbeschränkung:

Der Gast wird darauf hingewiesen, dass das WLAN nur den Zugang zum Internet ermöglicht, Virenschutz und Firewall stehen nicht zur Verfügung. Der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr erfolgt unverschlüsselt. Die Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Der Inhaber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des WLANs auf das Endgerät gelangen kann. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Gastes. Für Schäden am PC des Gastes, die durch die Nutzung des Internetzuganges entstehen, übernimmt der Inhaber keine Haftung, es sei denn die Schäden wurden vom Inhaber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

4. Verantwortlichkeit und Freistellung von Ansprüchen:

Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Gast selbst verantwortlich. Besuch der Gast kostenpflichtige Internetseiten oder geht er Verbindlichkeiten ein, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen. Er ist verpflichtet, bei Nutzung WLANs das geltende Recht einzuhalten. Er wird insbesondere:

- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten zu nutzen;

- keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen;

- die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten;

- keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten;

- das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und / oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen. Der Gast stellt den Inhaber/Betreiber der Eventlocation Heckenaschbacherhof von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs durch den Gast und / oder auf einem Verstoß gegen

vorliegenden Vereinbarung beruhen, dies erstreckt sich auch auf für mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängende Kosten und Aufwendungen. Erkennt der Gast oder muss er erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung und / oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, weist er den Inhaber der Eventlocation Heckenaschbacherhof auf diesen Umstand hin.

§ 11 Technische Einrichtungen des Mietobjektes

1. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.

2. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprecheverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und

Allgemeine Geschäftsbedingungen

unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge.

3. Die Beauftragten des Vermieters sowie die Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 12 Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit freizugänglich bleiben.

§ 13 Sicherheitsbestimmungen

1. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch- und Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden.
2. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
3. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind von dem Mieter unverzüglich zu entfernen.
4. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesens sowie der Ordnungsdienste müssen vom Mieter eingehalten werden.
5. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter oder nach Rücksprache mit dem Vermieter der Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

§ 14 Lärmschutz

1. Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelastung gemäß Anlage einzuhalten.
2. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziffer 1 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

§ 15 Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
2. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.
3. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

§ 16 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet er unbegrenzt. Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten) haftet er auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen. Beruht die Haftung auf Ansprüchen wegen Schäden an einer privaten genutzten Sache nach dem Produkthaftungsgesetz, ist die Haftung nicht begrenzt. Durch höhere Gewalt wie Arbeitskämpfe und Naturkatastrophen verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

§ 17 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anders bestimmt ist.
2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.
3. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens zwei Millionen Euro, hinsichtlich Sachschäden mindestens eine Million Euro betragen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist dem Vermieter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Der Abschluss der Veranstaltungshaftpflicht kann nach Absprache auch durch den Vermieter erfolgen. Etwaige hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er selbst mindestens in dem Umfang für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte, also auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat, aber von der Versicherung getragen worden wären.
4. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Vertragspartner haftet der Mieter.

II. Ausarbeitung und Durchführung von Events innerhalb und außerhalb des Heckenaschbacherhofs mit der Heckenaschbacherhof GmbH als Auftragnehmer

§ 18 Konzepte/Programmorschläge

1. Für einen Auftraggeber ausgearbeitete Programmorschläge und Konzepte bleiben Eigentum der Heckenaschbacherhof GmbH als Auftragnehmer. Sie dürfen ohne Einwilligung des Auftragnehmers weder vollständig noch teilweise vervielfältigt und zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt benutzt oder weitergereicht werden. Bilder, Entwürfe oder Fotos von Veranstaltungen sowie Prospekte unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Die Nutzung ist nur möglich auf Basis einer vorherigen Erlaubnis und der Vereinbarung eines Nutzungshonorars.

§ 19 Änderungsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen einschließlich des Programms (z. B. bei Ausfall vorgesehener Künstler oder Systeme) und die Versorgung mit Speisen und Getränken zu ändern, soweit hierdurch der Wert der ursprünglich vereinbarten Leistung gegenüber der geänderten Leistung nicht nachteilig verändert wird. In künstlerischer Einflussnahme auf ein Programm ist der Auftragnehmer frei, insbesondere wenn es der erfolgreichen Umsetzung eines Programms dient.

§ 20 Rücktrittsrecht des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist in folgenden Fällen berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten:
 - a. Mangelnde Sicherstellung der Zahlung des Honorars
 - b. Mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers, die zur erfolgreichen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung.
 - c. Ausfall vorgesehener Künstler oder Systeme, ohne dass es in zumutbarer Weise - bei gleicher Vergütung - gelingt, passenden Ersatz zu beschaffen.
2. Im Falle des berechtigten Rücktritts durch den Auftragnehmer entfallen jegliche Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Entschädigungen.

3. Falls der Rücktritt auf Ziffer 1c beruht, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Schadensersatz ist dabei auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

§ 21 Rücktritt durch den Auftraggeber / Vertragsstrafe

1. Erklärt der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag, so bedarf dies der Schriftform. Liegen keine gesetzlichen oder vertraglichen Rechte vor, die den Auftraggeber zum Rücktritt berechtigen, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung (Vertragsstrafe) an den Auftragnehmer verpflichtet. Diese beträgt auf jeden Fall pauschaliert, ohne dass ein konkreter Schaden nachgewiesen werden muss:
- Rücktritt bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% des vereinbarten Gesamtpreises für die Leistungen des Auftragnehmers
 - Bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 75% des vereinbarten Gesamtpreises für die Leistungen des Auftragnehmers
 - Danach 100% des Gesamtpreises für die Leistungen des Auftragnehmers
2. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden oder Gewinnausfall geltend machen zu können. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass kein, oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Gelingt ihm dies, mindert sich die Ausfallentschädigung entsprechend.
3. In dem konkreten Vertrag können im Einzelfall andere Prozentsätze und andere Fristen als in Absatz 1 schriftlich vorher vereinbart werden.
4. Abweichend von Ziffer 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund von nicht vorhersehbarer höherer Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungsfähige Kosten, mit denen der Auftragnehmer für den Auftraggeber in Vorlage getreten ist, sind jedoch in diesem Fall dem Auftraggeber zu ersetzen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Zustandekommen eines Vertrags zwischen Mieter/Vermieter und Auftraggeber/ Auftragnehmer und maßgebliche Bedingungen

1. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Buchungsformulars/ Mietvertrages von Seiten des Mieters/Auftraggebers und entsprechender Rückbestätigung durch den Vermieter/ Auftragnehmer zu Stande. Bei Kaufleuten genügt auch die schriftliche Bestätigung durch den Vermieter/ Auftragnehmer.
2. Der Vertrag kommt ferner zustande, wenn der Mieter/Auftraggeber eine Anzahlung leistet, die der Vermieter/Auftragnehmer als solche entgegen nimmt oder wenn der Vermieter/Auftragnehmer mit der Erfüllung der Vertragsleistungen gegenüber dem Auftraggeber widerspruchslos beginnt.
3. Aus der Vormerkung eines Termins kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden. Mieter/Vermieter wie Auftraggeber und -nehmer verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

§ 23 Zahlungen

1. Bei einer Vermietung und/oder Beauftragung muss - sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben - sechs Prozent der vertraglich vereinbarten Gesamtsumme spätestens zwei Wochen nach Abschluss des jeweiligen Vertrags auf dem angegebenen Konto des Mieters/Auftragnehmers eingegangen sein. Die restlichen 40% der vereinbarten Gesamtsumme sind direkt nach Beendigung der jeweiligen Miet- bzw. Veranstaltungstages ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2. In dem konkreten Vertrag können im Einzelfall andere Prozentsätze und andere Fristen als in Absatz 1 schriftlich vorher vereinbart werden.

3. Der Vermieter/Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder auch später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für all seine Ansprüche aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.

4. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung darf nur mit vom Auftragnehmer anerkannten oder titulierten Forderungen, soweit diese gegen den Auftragnehmer bestehen, vorgenommen werden. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Auftragnehmer/Vermieter vorbehalten.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, aufgrund derer auf die Schriftform verzichtet werden soll.
2. Sind mehrere Personen Auftraggeber oder Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Tatsachen in der Person eines Auftraggebers, die für den Auftraggeber Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Auftraggebern.
3. Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Auftragnehmers/Vermieters werden entsprechend §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Der Firmensitz des Vermieters/Auftraggebers ist als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart, letzteres jedoch nur, wenn der Auftraggeber/Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
5. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines konkret zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrags unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Fall eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

Heckenaschbacherhof GmbH

Heckenaschbacherhof, 66497 Contwig